

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Konrad Weiß (Berlin) und der Gruppe  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
— Drucksache 12/5113 —**

**Geplante Inbesitznahme und Nutzung eines Gebietes in der Ruppiner Heide  
(Truppenübungsplatz Wittstock) durch die Bundeswehr**

Die Bundesregierung hat ihre Absicht bekanntgegeben, den von den sowjetischen Besatzungstruppen angelegten und bislang von GUS-Truppen genutzten Truppenübungsplatz in der Ruppiner Heide (Truppenübungsplatz Wittstock) von der Bundeswehr als Luft/Boden-Schießplatz weiternutzen zu lassen. Am 22. Oktober 1992 hatte die Bundesregierung in ihrer Antwort auf meine Kleine Anfrage „Weiternutzung eines durch stalinistischen Terror zwangsenteigneten Gebietes in der Ruppiner Heide (GUS-Truppenübungsplatz Wittstock) durch die Bundeswehr“ (Drucksache 12/3535) zum einen erklärt, daß die Eigentumsverhältnisse des betreffenden Gebietes der Bundesregierung „im einzelnen z. Z. noch nicht bekannt“ seien (Antwort auf Frage 1), daß es sich zum anderen aber um eine „Anschlußnutzung“ (Antwort auf Frage 4) handele und sie „mit den betroffenen Gemeinden die zivilen und militärischen Nutzungsabsichten eingehend erörtert“ habe und im Ergebnis dessen „der Nutzung für Zwecke der Landesverteidigung“ Vorrang eingeräumt werden mußte (Antwort auf Frage 7).

1. Hat die Bundesregierung die zuständige Wehrbereichsverwaltung inzwischen beauftragt, die Eigentumsverhältnisse zu klären, und liegt ggf. bereits ein Prüfungsergebnis vor, und falls ja, welches?

Der Truppenübungsplatz Wittstock befindet sich noch in der Verwaltung des Bundesministeriums der Finanzen. Zuständig für die Eigentumsermittlung ist die dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen zugehörige Bundesvermögensverwaltung. Die katastermäßige Erfassung der Gesamtfläche von rd. 12 700 ha ist abgeschlossen. Nach dem bisherigen Sachstand bestehen an 210 ha möglicherweise Rückübertragungsansprüche von Privatpersonen. Diese Ansprüche sind von den Ämtern zur Regelung offener Vermögensfragen noch nicht abschließend

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 12. Juli 1993 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

bearbeitet worden. Über Ansprüche öffentlicher Körperschaften wird im Rahmen des Zuordnungsverfahrens durch die Oberfinanzdirektion Cottbus entschieden.

2. Befindet sich bereits ein beurkundeter Eigentumstitel für das von den russischen Streitkräften besetzte Gelände oder Teile davon im Besitz des Bundes?

Die Bundesrepublik Deutschland wird nach Übernahme der Flächen die jeweils erforderlichen Zuordnungsanträge stellen.

3. Ist die Bundesregierung weiterhin der Rechtsauffassung, daß die Bundeswehr das durch stalinistischen Terror enteignete Gebiet in „Anschlußnutzung“ beansprucht, oder teilt sie unsere Auffassung, daß die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes (Artikel 14) nur eine Neubeschaffung im Sinne des Landbeschaffungsgesetzes (LBG) zuläßt?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage (Fragen 1 und 2) – Drucksache 12/3535 – verwiesen.

4. Teilt die Bundesregierung unsere Rechtsauffassung, wonach den betroffenen Anrainern des WGT-Geländes für den Fall einer „anschließenden Nutzung“ des Geländes durch die Bundeswehr gleichwohl ein Anspruch auf rechtliches Gehör gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG) zugestanden werden muß, dem nur durch ein Anhörungsverfahren nach § 1 Abs. 2 LBG entsprochen werden kann?

Falls die Bundesregierung unsere Rechtsauffassung nicht teilt, bitten wir um eine ausführliche Begründung.

Nach Nr. 12 des Protokolls zu Artikel 21 Abs. 1 S. 1 des Einigungsvertrages sind die Länder über die weitere Inanspruchnahme militärisch genutzter Liegenschaften zu unterrichten. Bevor bisher militärisch genutzte Liegenschaften, die Bundesvermögen geworden sind, einer anderen Nutzung zugeführt werden, sind die betroffenen Länder zu hören. Das Land Brandenburg ist unterrichtet worden.

5. Teilt die Bundesregierung unsere Auffassung, wonach für die geplante Inbesitznahme von Gebieten in der Ruppiner Heide eine Bezeichnung nach § 1 Abs. 3 LBG erforderlich ist?

Eine Bezeichnung nach § 1 Abs. 3 LBG ist erforderlich, wenn nichtbundeseigene Grundstücke für Zwecke des § 1 Abs. 1 LBG beschafft werden müssen.

6. Hält die Bundesregierung die nach ihren Angaben vorgenommene „eingehende Erörterung“ mit den betroffenen Gemeinden für einen Vorgang, der identisch ist mit den Bestimmungen für Anhörungsverfahren nach § 1 Abs. 23 LBG, und wenn ja, inwieweit entspricht ihr Vorgehen den planungsrechtlichen Anforderungen, die seit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes (4 C 51.83) vom 11. April 1986 für Anhörungsverfahren zwingend sind?

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. April 1986 (4 C 51.83) bezieht sich auf Anhörungsverfahren im Rahmen der Landbeschaffung. Da bisher kein Landbeschaffungsverfahren eingeleitet wurde, sind Vergleiche der durchgeföhrten Erörterungen mit dem Anhörungsverfahren nach § 1 Abs. 2 LBG nicht möglich.

7. Hat die Bundesregierung im vorliegenden Fall
  - a) die gesetzlichen Regelungen,
  - b) die verfahrenspraktischen Anforderungensorgfältig beachtet, die sie in ihrer „Stellungnahme zu dem Beschuß, mit dem der Deutsche Bundestag in der Sitzung am 4. Dezember 1986 die Beschußempfehlung des Innenausschusses vom 10. Oktober 1986, Drucksache 10/6142, angenommen hat“, selbstbindend erklärt hat, und wenn ja, wie wurde dieser Anspruch gegenüber den 46 betroffenen Gemeinden offengelegt und detailliert verwirklicht?  
Wir bitten die Bundesregierung, ihr Vorgehen in jeder der betroffenen Gemeinden und das protokolierte Ergebnis ausführlich darzustellen.

Bei einem durchzuföhrenden Landbeschaffungsverfahren wird die Bundesregierung dem Beschuß des Innenausschusses vom 10. Oktober 1986 – Drucksache 10/6142 – Rechnung tragen.

8. Wurde den Gemeinden und Landkreisen mit einer ablehnenden Haltung gegenüber der geplanten „Nachnutzung“ des WGT-Truppenübungsplatzes Wittstock eine ausführlich begründete und mit Rechtsmitteln versehene Stellungnahme der Bundesregierung zugestellt, und falls nicht, warum wurde dies unterlassen?

Die Unterrichtung nach Protokollnotiz Nr. 12 zum Einigungsvertrag ist keine rechtsmittelfähige Entscheidung.

9. Wie lautet die verteidigungsplanerische Begründung dafür, daß die Inbesitznahme und der Betrieb des Luft/Boden-Schießplatzes Wittstock zwingend und dringlich sind?  
Wir bitten um eine präzise und ausführliche Einzelfallbegründung.

Der Bundesminister der Verteidigung hat nach der abschließenden Beratung im Deutschen Bundestag am 14. Januar 1993 über das Truppenübungsplatzkonzept entschieden. Der Truppenübungsplatz ist darin für eine gemeinsame Nutzung durch Heer und Luftwaffe vorgesehen.

Die Luftwaffe verfolgt mit der Einbeziehung Wittstocks in den Kreis der Luft/Boden-Schießplätze in der Bundesrepublik Deutschland zwei wesentliche Zielsetzungen:

- Reduzierung der Waffeneinsätze auf den Plätzen Nordhorn und Siegenburg,
- analog zu den Flügen im niedrigen Höhenband eine möglichst gleichmäßige Verteilung der mit den Luft/Boden-Einsätzen verbundenen Belastung.

Bei der Untersuchung der in den neuen Bundesländern von der NVA und WGT genutzten Luft/Boden-Schießplätze schieden die

der ehemaligen NVA wegen ihrer räumlichen Ausdehnung oder der grenznahen Lage zu Polen aus. In der Auswahl verblieben die durch die WGT genutzten Plätze Belgern, Redlin, Heidehof und Wittstock. Eine im Juni 1991 durchgeführte Ortsbesichtigung ergab, daß Belgern und Redlin wegen der räumlichen Ausdehnung den Anforderungen nicht genügen. Heidehof ist wegen der Nähe zu Berlin und damit aus Gründen der Luftraumstruktur ungeeignet.

Wittstock empfahl sich aufgrund der Lage, der Eignung für Luft/Boden-Einsätze, der geringen Bevölkerungsdichte und der wegen der Größe des Platzes zu erwartenden geringen Fluglärmbelastung der Anliegergemeinden.

10. Beabsichtigt die Bundesregierung, bei der vorgesehenen Nutzung des Gebietes in der Ruppiner Heide Flugzeuge oder Flugkörper innerhalb des geplanten Militärareals landen und starten zu lassen?

Die Luftwaffe plant, den TrÜbPl Wittstock auch für das zu stationierende Ausbildungsbataillon zu nutzen. In diesem Rahmen sind Starts und Landungen von Hubschraubern zum Personaltransport durchaus möglich. Starts und Landungen von Kampfflugzeugen sind nicht vorgesehen.

11. Welche Vorkehrungen hat die Bundesregierung getroffen bzw. wird sie treffen, um das Land und die Gemeinden an den luftverkehrsrechtlich relevanten Entscheidungen zu beteiligen, die durch die geplanten erheblichen Flugbewegungen in der Region erforderlich werden, und wie soll der Luftraum in der Region ggf. geordnet werden?

Für den Truppenübungsplatz Wittstock besteht bereits aus Zeiten des Vornutzers ein Flugbeschränkungsgebiet. Es ist in den entsprechenden Luftfahrtpublikationen veröffentlicht.

Die Bundeswehr sieht keinen Bedarf für eine Änderung. Luftverkehrsrechtliche Entscheidungen sind daher nicht erforderlich.

12. Welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung vor einer eventuellen „Anschlußnutzung“ des WGT-Areals zu treffen, um eine von diesem Gebiet ausgehende Gefährdung von Menschen und Umwelt, z. B. durch die Verseuchung des Grundwassers durch Schmier- und Treibstoffe, durch möglicherweise von den Besatzungstruppen verwendete chemische Kampfstoffe bzw. durch unkontrolliert lagernde Munition oder durch Blindgänger auszuschließen?

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat eine Privatfirma mit der Erfassung und Erstbewertung der Altlasten auf den WGT-Truppenübungsplätzen, darunter auch Wittstock, beauftragt.

Die Ergebnisse liegen noch nicht vor, so daß über Art und Umfang von Sanierungsmaßnahmen eine Aussage noch nicht möglich ist.